

## Vorblatt

### Problem:

- Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist bis 20. Oktober 2007 in innerstaatliches Recht umzusetzen.
- Die seit der MTD-Gesetz-Novelle 2005 erfolgende laufende Überführung der medizinisch-technischen Akademien in Fachhochschul-Bachelorstudiengänge hat zur Folge, dass die Nostrifikationen nach den geltenden Bestimmungen des MTD-Gesetzes undurchführbar werden.

### Inhalt:

- Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste.
- Änderung der Regelungen über Nostrifikationen.

### Alternativen:

Keine.

### Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

### Finanzielle Auswirkungen:

Zu den finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der auf Grund der Umsetzung der unten angeführten EU-Richtlinien sowie der Aufhebung der Nostrifikationsbestimmungen erfolgenden Zuständigkeitsverschiebungen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen hingewiesen.

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch dieses Bundesgesetz werden

- die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen,
- das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit,
- die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und
- die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten,

für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste in österreichisches Recht umgesetzt.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die Umsetzung

- der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22 (CELEX-Nummer 32005L0036), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 141 (CELEX-Nummer 32006L0100),
- des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30. April 2002, S. 6 (CELEX-Nummer 22002A0430(01)), BGBl. III Nr. 133/2002, in der Fassung des Protokolls im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und Slowakei als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union, ABl. Nr. L 89 vom 28. März 2006, S. 30 (CELEX-Nummer 32006D0245), BGBl. III Nr. 162/2006,
- der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44 (CELEX-Nummer 32003L0109),
- der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77, in der berichtigten Fassung, ABl. Nr. L 229 vom 29. Juni 2004, S. 35 (CELEX-Nummer 32004L0038)

für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste in innerstaatliches Recht.

Durch die Richtlinie 2005/36/EG wird ein einheitlicheres, transparenteres und flexibleres System der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen geschaffen, indem die Vorschriften der bisherigen Anerkennungsregelungen im Lichte der Erfahrungen verbessert und vereinheitlicht werden. Gleichzeitig werden die bestehenden Anerkennungsrichtlinien, unter anderem die allgemeinen Anerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG, mit 20. Oktober 2007 aufgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, in Kraft zu setzen.

Auf Grund des EU-Freizügigkeitsabkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Richtlinien 2003/109/EG und 2004/38/EG sind bestimmte Drittstaatsangehörige im Hinblick auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen gleich zu behandeln wie EWR-Staatsangehörige.

Seit der MTD-Gesetz-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 70, werden die medizinisch-technischen Akademien laufend in Fachhochschul-Studiengänge überführt. Da damit die Durchführung von Nostrifikationen nach der derzeit geltenden Rechtslage in den kommenden Jahren undurchführbar werden wird, sind die Nostrifikationsbestimmungen im MTD-Gesetz aufzuheben und ein außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbener Qualifikationsnachweis wird in Zukunft im Wege der Nostrifizierung nach dem Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993, anzuerkennen sein.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Unter Beachtung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999, idgF, wurde dieses Bundesgesetz auf allfällige finanzielle Auswirkungen untersucht.

Auf Grundlage bestehender Vollzugskosten ergeben diese Untersuchungen keine Mehrbelastungen bzw. kein Einsparungspotential im Bereich der Vollzugskosten auf Seiten des Bundes. Durch den Übergang der Zuständigkeit betreffend Nostrifikation von der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend auf den Fachhochschulrat bzw. das Fachhochschulkollegium ergeben sich, einerseits bedingt durch die zu erwartende geringe Anzahl an Nostrifizierungen gemäß Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl.

Nr. 340/1993, und andererseits die Möglichkeit, die Kostentragung durch die Antragsteller/-innen vorzusehen, für den Fachhochschulbereich keine Belastungen.

Auf Seiten der Länder ergeben sich Mehrkosten im Bereich der Vollziehung durch die verpflichtend in nationales Recht umzusetzende Bestimmung über die „vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen“ in der Höhe von €12.135,20 / Jahr (siehe Anlage).

Bei der Ermittlung wurden statt der prozentuellen Wahrscheinlichkeit realistisch geschätzte Anzahlen an Verfahrensabläufen zu Grunde gelegt, die auf den Ergebnissen der Jahresberichte des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend beruhen.

Darstellungszeitraum ist unter Berücksichtigung der unbefristeten Geltung des umzusetzenden EU-Rechts im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen betreffend finanzielle Auswirkungen der EU-Mitgliedschaft (Kalkulationspflicht), GZ 024104/1-II/2/02, das laufende Finanzjahr zum Zeitpunkt des geplanten In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes sowie die darauf folgenden drei Finanzjahre (siehe Anlage).

Für Sachausgaben wurde in Anwendung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen ein 12%-iger Zuschlag zu den Personalausgaben angenommen. Keine zusätzlichen Kosten entstehen durch „Kosten für Raumbedarf“ und „Verwaltungsgemeinkosten“.

Die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen definieren gemäß 1. Abschnitt Punkt 3.2. Nominalkosten als „Transferzahlungen oder materielle oder immaterielle Leistungen eines öffentlichen Rechtsträgers an Einzelpersonen, Personengruppen oder andere öffentliche Rechtsträger und Institutionen“. Diese Novelle verursacht zusammenfassend keine Nominalkosten.

Entstehungskosten als Kosten der Produktion einer Rechtsnorm im Sinne des 1. Abschnitt Punkt 3.2, nämlich die Kosten, die bei der Erstellung des Gesetzesentwurfs, beim Begutachtungsverfahren und bei der Beschlussfassung durch das Parlament entstehen, können nicht beziffert werden.

**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorliegende Bundesgesetz auf Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

## Besonderer Teil

### **Zu Z 1, 5 bis 9, 11, 18 und 20 (Inhaltsverzeichnis, §§ 3, 6, 6a, 34a und 36 Abs. 10):**

Seit der MTD-Gesetz-Novelle BGBl. I Nr. 70/2005 wird die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten zunehmend in fachhochschulischen Einrichtungen angeboten. Parallel dazu läuft die Ausbildung an MTD-Akademien aus. Damit wird die Nostrifikation nach der derzeit geltenden Rechtslage in den kommenden Jahren undurchführbar werden. In Zukunft werden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbene Qualifikationsnachweise in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten im Wege der Nostrifizierung nach dem Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993, anzuerkennen sein. Daher sind die Nostrifikationsbestimmungen im MTD-Gesetz anzupassen.

Anhängige Verfahren sind nach derzeit geltender Rechtslage abzuschließen und allfällige Ergänzungsausbildungen zu absolvieren. Auf Grund des sich abzeichnenden Auslaufens der MTD-Akademien sind Ergänzungsausbildungen bis spätestens 31. Dezember 2010 abzuschließen. Im Hinblick auf den derzeitigen Stand der Überführung von MTD-Akademien in Fachhochschulen – mit Wintersemester 2007/2008 werden voraussichtlich die MTD-Akademien in sechs Bundesländern in den Fachhochschulbereich überführt sein – treten diese Regelungen mit 1. Juli 2008 in Kraft.

Da mit dem Abschluss der MTD-Ausbildungen an Fachhochschulen die Berechtigung zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung erworben wird, ist es erforderlich, dass diese Berufsbezeichnung bzw. die Berechtigung zur Führung dieser auch in der nach Abschluss der Ausbildung verliehenen Urkunde aufscheint.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen zeigt es sich, dass auch bei Änderungen von akkreditierten Fachhochschulstudiengängen eine Beiziehung von Sachverständigen aus dem Gesundheitsbereich vorgesehen werden soll.

### **Zu Z 10 (§ 4):**

Die zu § 4 Abs. 2 korrespondierende Bestimmung des Ärztegesetzes 1984 (§ 22 Abs. 3) wurde durch § 49 Abs. 3 Ärztegesetz 1998 abgelöst. Diese Bestimmung listet die einzelnen delegierbaren Tätigkeiten nicht mehr auf, sondern ist allgemein gefasst und sieht im Einzelfall die Möglichkeit der Delegation von ärztlichen Tätigkeiten dann vor, wenn diese vom Berufsbild des jeweiligen Gesundheitsberufes umfasst sind. Die Anführung einzelner derzeit in § 4 Abs. 2 genannter ärztlicher Tätigkeiten ist daher obsolet und soll daher entfallen.

Aus den in § 2 MTD-Gesetz normierten Berufsbildern der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ergibt sich in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 7 der FH-MTD-AV, welche fachlich-methodischen Kompetenzen die gehobenen medizinisch-technischen Dienste im Rahmen ihrer Ausbildung erwerben und in der Folge nach Absolvierung ihrer Ausbildung durchführen dürfen. Anstelle der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 2 soll nunmehr eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Durchführung aller in der genannten Verordnung angeführten fachlich-methodischen Kompetenzen im Rahmen der Berufsbilder einschließlich einer Regelung für die Durchführung dieser Tätigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung geschaffen werden.

### **Zu Z 12 (§ 6b):**

Der neu gefasste § 6b normiert den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG im Hinblick auf die Anerkennung von Qualifikationsnachweisen in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten:

Dem entsprechend fallen neben den Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft von einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellten Ausbildungsnachweisen in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (Abs. 1) auch die gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie gleichgestellte Drittlanddiplome (Abs. 2) in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG.

In Abs. 3 wird den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben

- der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen sowie
- der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten,

Rechnung getragen, wonach auch die durch diese Richtlinien begünstigten Drittstaatsangehörigen vom europäischen System zur Anerkennung von Berufsqualifikationen profitieren.

Ziel der Richtlinie 2003/109/EG ist die Festlegung der Bedingungen, unter denen ein Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhält, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erteilen oder entziehen kann, sowie der mit dieser Rechtsstellung verbundenen Rechte. In Artikel 11 dieser Richtlinie wird die Gleichbehandlung von langfristig Aufenthaltsberechtigten mit eigenen Staatsangehörigen auf bestimmten Gebieten normiert. Von dieser Gleichbehandlung ist gemäß Abs. 1 lit. c auch die „Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren“ erfasst. Was den aufenthaltsrechtlichen Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG in Österreich betrifft, sieht § 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, vor, dass Drittstaatsangehörige, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ erteilt werden kann.

Die Richtlinie 2004/38/EG regelt die Bedingungen, unter denen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt bzw. Daueraufenthalt innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten genießen, und enthält in Artikel 24 eine allgemeine Gleichbehandlungsregelung mit eigenen Staatsangehörigen im Anwendungsbereich des Vertrags, die sich auch auf Familienangehörige erstreckt, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und das Recht auf Aufenthalt bzw. Daueraufenthalt genießen, wobei lediglich Ausnahmen betreffend Sozialhilfe und Studienbeihilfe oder sonstige Berufsausbildungsbeihilfen normiert sind. Was den aufenthaltsrechtlichen Status von Familienangehörigen im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG in Österreich betrifft, sieht § 52 NAG für diese ein Niederlassungsrecht vor, das in Form einer Anmeldebescheinigung (§§ 53 iVm 9 Abs. 1 Z 1 NAG) oder mittels einer Daueraufenthaltskarte (§§ 54 iVm 9 Abs. 1 Z 2 NAG) bescheinigt wird.

Drittstaatsangehörige, die über einen Aufenthaltstitel gemäß §§ 45 oder 52 NAG verfügen und einen Qualifikationsnachweis in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG erworben haben, sind somit hinsichtlich der Anerkennung ihres Qualifikationsnachweises EWR-Staatsangehörigen gleichgestellt.

Die Abs. 4 bis 8 regeln das Berufszulassungsverfahren nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG, das wie bisher durch den/die Bundesminister/in für Gesundheit, Familie und Jugend durchzuführen ist:

Da die gehobenen medizinisch-technischen Dienste keine EU-rechtlich harmonisierten Berufe sind, unterliegen diese dem allgemeinen Anerkennungssystem (Titel III Kapitel I der Richtlinie 2005/36/EG) und damit einer inhaltlichen Prüfung.

Da die Anerkennungsbedingungen des Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG Diplom gemäß Artikel 11 lit. d vorsehen, dass das Berufsqualifikationsniveau des/der Betroffenen zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 liegt, das der Aufnahmestaat fordert, und die Qualifikation in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten in Österreich einem Diplom gemäß Artikel 11 lit. d („Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren an einer Universität oder Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau“) entspricht, sind somit nur Diplome gemäß Artikel 11 lit. c und d anzuerkennen (Abs. 4).

In Abs. 5 wird wie bisher normiert, dass bei wesentlichen Ausbildungsunterschieden die Möglichkeit der Vorschreibung wahlweise eines Anpassungslehrgangs (§ 6c) oder einer Eignungsprüfung (§ 6d) möglich ist.

Die gemäß Abs. 6 vorzulegenden Unterlagen entsprechen den Vorgaben des Anhangs VII der Richtlinie 2005/36/EG, wobei für die Sicherstellung der Zustellbarkeit von Erledigungen der Nachweis eines Wohnsitzes oder eines/einer Zustellbevollmächtigten in Österreich normiert ist.

Die in Abs. 7 normierten Fristen für die Empfangbestätigung (ein Monat) sowie für die Erledigung (vier Monate) sind durch Artikel 51 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG vorgegeben und daher gemäß Artikel 11 Abs. 2 B-VG als *lex specialis* zum AVG im Materiengesetz zu regeln.

In Abs. 8 wird abweichend von den allgemeinen Verwaltungsvorschriften für jene Antragsteller/innen, denen auf Grund wesentlicher Unterschiede der von ihnen absolvierten Ausbildung Ausgleichmaßnahmen vorgeschrieben werden müssten, die zusätzliche Möglichkeit geschaffen, ein Aussetzen des Verfahrens bis zum Nachholen der fehlenden Ausbildungsinhalte zu beantragen. Diese Verfahrensbestimmung soll sowohl einer erweiterten Wahlmöglichkeit der Parteien als auch der Verwaltungsökonomie dienen.

**Zu Z 2 und 13 (Inhaltsverzeichnis, §§ 6c bis 6e):**

Die geänderte Ausbildungssituation (Fachhochschulen statt Akademien) erfordert nähere Regelungen über die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen:

In diesem Sinne sind Anpassungslehrgänge entweder an MTD-Akademien oder Fachhochschul-Bachelorstudiengängen oder in Verbindung mit diesen Ausbildungseinrichtungen durchzuführen, wobei im letzteren Fall sie an Krankenanstalten, in sonstigen Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung und Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen, oder bei freiberuflich tätigen Angehörigen des entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienstes zu erfolgen haben, deren Eignung durch den/die Direktor/in der MTD-Akademie oder den/die Studiengangsleiter/in des Fachhochschul-Bachelorstudiengangs zu beurteilen ist.

Eignungsprüfungen sind an einer MTD-Akademie oder einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang durch den/die Direktor/in bzw. Studiengangsleiter/in nach den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.

Die Studiengangsleiter/innen sind vom jeweiligen Rechtsträger der Fachhochschule bzw. bei fachhochschulischen Einrichtungen vom Fachhochschulrat mit diesen Aufgaben zu betrauen.

**Zu Z 3 und 14 (Inhaltsverzeichnis, §§ 7 und 8b):**

Aus berufsrechtlicher Sicht wird in § 8b klargestellt, dass Personen, die einen Anpassungslehrgang absolvieren bzw. im Rahmen einer Bewilligung zur Fortbildung gemäß § 9 tätig werden, zur unselbständigen Berufsausübung unter Anleitung und Aufsicht eines/einer in Österreich berufsberechtigten Berufsangehörigen befugt sind. Demgegenüber normiert § 7, dass in Österreich berufsberechtigte Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (§ 7) zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind. Diese rechtliche Diktion entspricht auch den ärzte- und zahnärztrechtlichen Regelungen.

**Zu Z 15 bis 17 (§§ 8, 8a und 33):**

Im Rahmen der Richtlinie 2005/36/EG werden in Titel II (Artikel 5 bis 9) die bis dato nur in den sektorellen Richtlinien enthaltenen Regelungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit für alle reglementierten Berufe normiert. Diese Regelungen werden im Rahmen des neu geschaffenen § 7c für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste umgesetzt.

Abs. 1 normiert entsprechend Artikel 5 der Richtlinie 2005/36/EG die Zulässigkeit der Erbringung vorübergehender Dienstleistungen in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, wobei der vorübergehende und gelegentliche Charakter im Einzelfall insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung zu beurteilen ist.

Abs. 2 beinhaltet die Verpflichtung zur Meldung der Dienstleistung an den/die Landeshauptmann/-frau sowie zur Vorlage der erforderlichen Nachweise durch den/die Dienstleistungserbringer/in entsprechend den Regelungen des Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Im Abs. 3 wird von der in Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG gebotenen Möglichkeit der Verpflichtung der Dienstleistungserbringer/innen zur jährlichen Erneuerung der Meldung bzw. zur neuerlichen Vorlage der Nachweise bei einer diesbezüglichen wesentlichen Änderung Gebrauch gemacht.

In Abs. 4 wird die in Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Möglichkeit der Vorabprüfung der Qualifikation des/der Dienstleistungserbringers/-in für Berufe, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren, um eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit der Dienstleistungsempfänger/innen zu verhindern, für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste umgesetzt.

Die Abs. 5 und 6 enthalten die Bestimmungen über das entsprechende in Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG normierte Verfahren, wobei die Mitteilungen betreffend das Erfordernis sowie das Ergebnis der Nachprüfung der Qualifikation sowie betreffend die Ablegung der Eignungsprüfung keine Bescheide darstellen. Lediglich die Entscheidung der Untersagung der Tätigkeit gemäß Abs. 6 vorletzter Satz hat mit Bescheid zu erfolgen, gegen den kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist, sondern der ausschließlich im Wege eines höchstgerichtlichen Verfahrens bekämpfbar ist.

In Abs. 7 werden die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen die Dienstleistungserbringer/innen tätig werden, klargestellt:

Gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG unterliegen diese den innerstaatlichen, insbesondere im MTD-Gesetz normierten, Berufspflichten.

Gemäß Artikel 7 Abs. 4 letzter Satz der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats, sofern eine Vorabprüfung der Qualifikation erfolgte.

Um in Österreich berufsberechtigten Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste die Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat zu ermöglichen, haben diese einen Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung über die rechtmäßige Berufsausübung sowie die erforderliche Qualifikation in Österreich. Im Sinne des durch das Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, sowie die MTD-Gesetz-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 7/2004, geschaffenen bei der Bezirksverwaltungsbehörde angesiedelten One-Stop-Shop-Prinzips für berufsrechtliche Verfahren (Berufsausweis, Meldung der Freiberuflichkeit, Entziehung der Berufsberechtigung) ist diese Bescheinigung ebenfalls von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen.

Da Personen gemäß § 7c von ihrem ausländischen Berufssitz oder Dienstort aus in Österreich vorübergehend freiberuflich tätig sind, hat in § 8 eine Klarstellung zu erfolgen, dass in diesen Fällen keine Begründung eines Berufssitzes in Österreich erforderlich ist.

**Zu Z 19 (§ 35):**

In § 35 erfolgt die Anpassung der Vollzugsbestimmungen an die geänderte Rechtslage.

**Zu Z 20 (§ 36 Abs. 9):**

Gemäß Artikel 63 der Richtlinie 2005/36/EG haben die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens 20. Oktober 2007 nachzukommen, in Kraft zu setzen. Dem entsprechend treten jene Regelungen des vorliegenden Entwurfs, die der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG dienen, mit 20. Oktober 2007 in Kraft.